



10-16

Vollzug des Gleichstellungsgesetzes

Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) vom 23. Oktober 1997

(Stadtzeitung Nr. 21 vom 01. November 1997)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. Januar 2004

(Stadtzeitung Nr. 2 vom 28. Januar 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte	2
§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten	2
§ 4 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 6, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bayer. Gleichstellungsgesetz vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), folgende Satzung:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte i.S. des Art. 20 Abs. 1 Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGIG) ist die jeweilige Inhaberin der Stelle 00 431/Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte (FB).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister oder dessen ständiger Vertretung unmittelbar zu unterstellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Sie ist für die Stadt Fürth, einschließlich der Eigenbetriebe, zuständig.

Sie hat mit darauf hinzuwirken, dass Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, die Ziele des BayGIG berücksichtigen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt (Art. 15 Abs.3 BayGIG). Neubestellung ist möglich.

§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

1. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach dem BayGIG wirkt die Gleichstellungsbeauftragte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie wird insoweit beratend tätig, bringt Anregungen vor und entwickelt Initiativen, führt sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durch. Sie arbeitet mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt unter Gleichstellungsgesichtspunkten Stellung zu Stadtratsvorlagen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über ihre Arbeit und über die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes. Sie gibt hierbei Anregungen zur Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes. Die dazu erforderlichen Daten sind ihr von den zuständigen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten

1. Der Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an allen gleichstellungsrelevanten Personalentscheidungen mitzuwirken. Sie ist frühzeitig an allen

- gleichstellungsrelevanten Vorhaben sowie an der Aufstellung des Stellenplanes bereits bei der Antragstellung zu beteiligen und berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben.
2. Von Vorstellungsgesprächen und sich daraus ergebenden Auswahlgesprächen ist sie frühzeitig zu informieren und auf ihr Verlangen hinzuzuziehen. Von beabsichtigten Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Führungsaufgaben und Kündigungen ist sie ebenfalls frühzeitig zu informieren.
Ein Antrag der Betroffenen ist nicht erforderlich.
Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die davon betroffenen Bewerbenden oder Beschäftigten der Verfahrensbeteiligung widersprechen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen das Gleichstellungskonzept berührenden Fragen zu beteiligen. Wird dabei mit ihr kein Einvernehmen erreicht, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister vorzulegen. Das Beanstandungsrecht nach Art. 19 BayGIG bleibt unberührt.
 3. Können Personalentscheidungsvorschläge mit der Gleichstellungsbeauftragten nicht einvernehmlich getroffen werden, ist ihre Stellungnahme der entscheidenden Stelle mit vorzulegen.
Entscheidet der Oberbürgermeister, der Personalreferent oder der Werkleiter eines Eigenbetriebs, ist dem zuständigen Ausschuss bzw. dem jeweiligen Werkausschuss nachträglich zu berichten.
 4. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem BayGIG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Sicherung der Chancengleichheit und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen.
 5. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Tagesordnung der Beschlussgremien rechtzeitig zu unterrichten.
 6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Vorschläge für die Tagesordnung der Beschlussgremien dem Oberbürgermeister unterbreiten und hierzu schriftliche Stellungnahmen abgeben.
Für die Hinzuziehung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.
Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte zu dem in den Sitzungsunterlagen dargestellten Sachverhalt oder zu Beschlussvorschlägen Einwendungen bzw. Ergänzungen vorzubringen gedenkt, hat sie die zuständigen Referenten, in der Regel schriftlich, vor der Sitzung darauf hinzuweisen.
 7. Die Referate, Ämter und Dienststellen, einschließlich der Eigenbetriebe, haben die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 8. Informationsveranstaltungen und sonstige Aufklärungsarbeit führt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig durch.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.